

Einkaufsbedingungen der RESA Systems GmbH – 66793 Saarwellingen (Stand 01.10.2013)

1. Allgemeines

Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Diese Einkaufsbedingungen sind nur zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen bestimmt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden - selbst bei Kenntnis unsererseits - nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Bestellungen erfolgen schriftlich. Werden diese von dem Lieferanten nicht binnen drei Werktagen seinerseits schriftlich bestätigt, so sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden. In diesem Fall kommt ein Vertrag weder durch spätere schriftliche Bestätigung noch durch Auslieferung der Ware an uns zustande. Die Schriftform wird auch durch Übersendung der Bestellung sowie der Bestätigung des Lieferanten per Telefax gewahrt. Bestellen wir Ware auf elektronischem Wege, wird uns der Lieferant den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Annahme der Bestellung kann ebenfalls auf elektronischem Wege erfolgen. Sie hat binnen drei Werktagen nach Zugang unserer Bestellung zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden.

2. Lieferung und Leistung

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant gerät bei Lieferterminüberschreitung auch ohne Mahnung in Verzug. (§ 286 Abs.2 Nr. 1 BGB). Unabhängig von sonstigen Vereinbarungen hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich anzuzeigen, falls und wie lange sich der vertragsgemäße Liefertermin verzögert. Dies gilt auch für Teilleistungen. Werden vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens zu verlangen. Wir sind darüber hinaus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir in unserer Bestellung den Fortbestand unseres Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden haben. Ferner sind wir berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder von dem Vertrag zurückzutreten, wenn unser Vertragspartner eine ihm gesetzte Frist zur Leistung oder Nacherfüllung nicht eingehalten hat. Lieferungen zu Bestellungen, die „auf Abruf“ vereinbart wurden, werden von uns nur angenommen, wenn wir sie schriftlich vorher abgerufen haben. Jeder Lieferung sind in zweifacher Ausfertigung Lieferscheine beizufügen, die den Inhalt der Sendung (Stückzahl, unsere Bestellnummer und sonstige Kennzeichen) genau bezeichnen. Lieferscheine gelten nur dann als zugegangen, wenn sie von uns ordnungsgemäß quittiert wurden. Gerät der Lieferant wegen der Nichteinhaltung eines vereinbarten Liefertermins oder aus einem anderen in § 286 BGB bestimmten Grunde in Verzug mit seiner Leistungsverpflichtung, sind wir berechtigt, Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% höchstens aber von 5% des Bestellwerts, je Werktag des Verzugs zu verlangen.

3. Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten

Soweit der Lieferant die von ihm zu liefernden Waren unter einfachem, verlängertem oder erweitertem Eigentumsvorbehalt liefert, werden diese Eigentumsvorbehaltsrechte von uns anerkannt. Unser Lieferant ist nicht berechtigt, die im Rahmen eines verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalts ihm abgetretene Forderung selbst einzuziehen, wenn wir Zahlungen unter Berufung auf ein Zurückbehaltungsrecht bzw. ein Leistungsverweigerungsrecht nicht erbringen. In diesem Fall darf die Forderung erst dann selbst eingezogen werden, wenn unsere Verpflichtung nicht mehr streitig oder rechtskräftig festgestellt ist, und wir einer erneuten Zahlungsaufforderung innerhalb einer uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nachgekommen sind. Sonstige Rechtsvorbehalte werden von uns nicht anerkannt.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit der Übergabe auf uns über.

5. Gewährleistung und Haftung

Unser Lieferant hat den Liefergegenstand nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung frei von Fehlern hinsichtlich der Fabrikation, Konstruktion und des Materials zu erbringen. Im Falle mangelhafter Lieferung gelten, soweit sich nicht nachfolgend etwas anderes ergibt, die gesetzlichen Regelungen. Haben wir im Fall des Vorliegens eines Sachmangels im Sinne von § 434 BGB Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels gewählt und kommt unser Vertragspartner seiner Verpflichtung nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nach, so können wir alternativ zu den in § 437 BGB bestimmten

Rechten den Sachmangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen und Ersatz der hierfür entstandenen Kosten und Aufwendungen verlangen. Ebenso sind wir berechtigt, einen Vorschuss auf die voraussichtlich entstehenden Kosten der Beseitigung des Sachmangels zu beanspruchen.

6. Arbeitsschutz

Bei Installations- und Montagearbeiten ist der Lieferant für die Einhaltung aller Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft und den Richtlinien des Arbeitsschutzmanagementsystems OSHAS 18001, sowie etwaiger ihm bekanntgebener Werkvorschriften unseres Kunden oder sonstiger ihm bekanntgebener Vorschriften auf der Baustelle verantwortlich. Wegen des Inhalts bekanntgebener Vorschriften hat sich der Lieferant selbst kundig zu machen.

7. Preise, Zahlungen und Rechnungen

Die vereinbarten Preise gelten grundsätzlich frei unserer Anschrift einschließlich Verpackung. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Zahlungsbedingungen richten sich nach besonderen Vereinbarungen. Werden besondere Zahlungsbedingungen nicht vereinbart, beginnen die Zahlungsfristen für die Abschlusszahlungen sowie für die Inanspruchnahme von Skonto mit der Feststellung des Richtigbefundes bzw. dem Abschluss der Wareneingangskontrolle, frühestens jedoch mit Erhalt der Rechnung. Für jede Bestellung ist in zweifacher Ausfertigung eine gesonderte Rechnung zu erstellen, sofern nicht Sammelrechnungen ausdrücklich von uns gewünscht werden.

8. Abtretung

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Anspruch des Lieferanten aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden. Dies gilt nur, soweit es sich nicht um eine etwaige Abtretung im Rahmen eines verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalts handelt, den unser Vertragspartner seinerseits akzeptieren musste.

9. Zeichnungen, Muster, Modelle

Zeichnungen, Muster, Modelle usw. die unseren Vertragspartnern überlassen werden, bleiben unser Eigentum und sind nach Auftragsausführung unaufgefordert zurückzugeben. Entsprechendes gilt auch für solche Zeichnungen, Muster, Modelle usw., die für Zwecke der Erarbeitung eines Angebots übergeben wurden. Unseren Lieferanten ist es untersagt, derartige Unterlagen bzw. Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Genehmigung für andere als die vertraglichen Zwecke zu verwenden, insbesondere sie zu verändern oder Dritten zugänglich zu machen bzw. für die Aufträge Dritter zu nutzen.

10. Mehrkosten

Mehrkosten, die durch Nichteinhaltung dieser Bedingungen entstehen, hat der Lieferant zu tragen.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für alle Bestellungen unsererseits wird die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Erfüllungsort für Lieferung und Leistungen ist unser Firmensitz. (66793 Saarwellingen)
Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist 66822 Lebach.

12. Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein, so bleiben die übrigen Bedingungen wirksam und verbindlich.

13. Geltungsbereich

Vorstehende Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen, die nach dem 01.10.2013 erteilt wurden. Für Bestellungen, die vor diesem Zeitpunkt erteilt worden sind, gelten die jeweils getroffenen Vereinbarungen. Soweit darin auf frühere Einkaufsbedingungen der RESA GmbH Bezug genommen.